
Erlass einer Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

KSD 20100951/3

ANTRAG

Nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 09.02.2010:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer wird zugestimmt.

Aufgrund der Entscheidung des OVG Koblenz vom 09.09.2009 (Az. 6 A 10265/08, Stadt Ludwigshafen ./ DOC HOLIDAY Landstorfer GmbH) ist, unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05), die Verwendung des Stückzahlmaßstabes für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) unvereinbar. In diesem Punkt hat das OVG Koblenz die Satzung über Vergnügungssteuer der Stadt Ludwigshafen für die Vergangenheit und die Zukunft für rechtswidrig erklärt. Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz (z.B. Speyer, Neustadt) haben in den letzten Wochen gleichlautende Urteile erhalten. Die neue Rechtsprechung zwingt fast alle rheinland-pfälzischen Kommunen ihre Vergnügungssteuersatzungen zu überarbeiten.

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit kann demnach nicht mehr für jedes Gerät pauschal mit dem Höchstsatz von 122,71 € (für Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen) bzw. 30,68 € (für Geräte in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten) nach dem Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung der von Hunde- und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 erhoben werden. Bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer muss vielmehr auch der Vergnügungsaufwand des Spielers berücksichtigt werden. Der Spielaufwand des Spielers kann nach dem Spieleinsatz oder aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nach dem Einspielergebnis ermittelt werden.

Da die Satzung aufgrund der neuen Rechtsprechung an die aktuelle Rechtslage anzupassen ist, wird dieser Anlass dazu genutzt, die Vergnügungssteuersatzung vollständig zu überarbeiten und zu ergänzen. Insbesondere soll der Steuergegenstand erweitert und das Besteuerungsverfahren umgestellt bzw. vereinfacht werden.

Die Vergnügungssteuersatzung soll im Einzelnen wie folgt geändert werden:

1. In **§ 1 Abs. 1 Nr. 3** Vergnügungssteuersatzung (künftig: VgnStS) soll eine Unterscheidung in Bezug auf den Aufstellungsort der Spielgeräte vorgenommen werden. In der VgnStS vom 12.11.2001 erfolgte die Unterscheidung zum Aufstellungsort erst in § 9 Abs. 1 und 2. Aufgrund der umfangreichen Änderung des § 9 VgnStS soll aus strukturellen Gründen bereits aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 VgnStS die Unterscheidung ersichtlich sein.
2. In **§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6** soll künftig die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen und die Prostitution (in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) der Besteuerung unterliegen.

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) trifft Regelungen über die Rechtsansprüche zwischen den Prostituierten und deren Kunden und über die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Durch das Prostitutionsgesetz wird klargestellt, dass Prostituierte durch das Erbringen der vereinbarten sexuellen Dienstleistung einen Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung erwerben.

Prostituierte können auf der Grundlage des Prostitutionsgesetzes ihre Tätigkeit auch im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ist jedoch eingeschränkt; Prostituierte können jederzeit bestimmte Kunden oder bestimmte Sexualpraktiken ablehnen oder ganz aus der Prostitution aussteigen.

Ziel des Prostitutionsgesetzes ist es, der bisher bestehenden rechtlichen Benachteiligung von Prostituierten entgegenzuwirken und ihre soziale Absicherung zu erleichtern. Gleichzeitig wurde durch die Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution bzw. Zuhälterei soweit zurückgenommen, dass sich Bordellbetreibende nun nicht mehr allein deswegen strafbar machen, weil sie günstigere oder sichere Arbeitsbedingungen für Prostituierte schaffen wollen.

Die Ausbeutung von Prostituierten, Menschenhandel und Minderjährigenprostitution sind selbstverständlich weiterhin strafbar.

Nach der Aufhebung der Sittenwidrigkeit der Prostitution sollte künftig auch die Prostitution im Stadtgebiet der Vergnügungssteuer unterliegen. Im Stadtgebiet gibt es nach ersten Ermittlungen zwischen 150 – 200 Personen die dem Prostitutionsgewerbe nachgehen. Auch Städte im benachbarten Umland erheben inzwischen auf Prostitution Vergnügungssteuer (Stadt Weinheim). Das Vergnügungssteueraufkommen könnte bei Besteuerung der Prostitution um 150 T€ jährlich erhöht werden; vgl. hierzu Nr. 11.

Auch ist zu berücksichtigen, dass nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 VgnStS die Bereitstellung von Filmkabinen zur Verfügung von Filmen mit pornographischem Inhalt seit Jahren der Besteuerung unterliegt. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung sollte demnach auch die gezielte Einräumung der Gelegenheit zur sexuellen Vergnügung der Besteuerung unterliegen.

Weiterhin darf nicht verkannt werden, dass Prostituierte die selbständig tätig sind steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Daher gelten steuerlich die gleichen Regeln wie für jeden anderen Gewerbebetrieb (z.B. jährliche Gewinnermittlung, Abgabe von Steuererklärungen). Selbständig tätige Prostituierte haben im Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, am sog. Düsseldorfer Verfahren teilzunehmen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Vorauszahlungsverfahren. In Rheinland-Pfalz wird einheitlich pro Tag und Prostituiertes eine Pauschale von 25,00 € erhoben. Die gesamte Steuerschuld (Einkommen-, Umsatz- und die Gewerbesteuer) der Prostituierten ist damit im Normalfall abgegolten.

3. **§ 2 Abs. 1** VgnStS soll neben den mildtätigen Zwecken auch die kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke i.S.v. §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) künftig von der Vergnügungssteuer befreien.
4. **§ 2 Abs. 2 Nr. 1** VgnStS wurde lediglich an die derzeit gültige gesetzliche Normierung angepasst.
5. In **§ 4 Abs. 2** VgnStS musste durch die künftige Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und der Prostitution redaktionell bzw. inhaltlich konkretisiert werden.
6. In **§ 5 Abs. 2** VgnStS sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen bzw. aus Gründen der Steuervereinfachung nachfolgende Passagen vollständig gestrichen werden:

..... sowie die vom Veranstalter geforderte Vergütung

- a) für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,25 EUR übersteigt und

b) für Programme und Kataloge, soweit sie 0,50 EUR übersteigt.

7. § 9 VgnStS soll künftig die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis regeln.

Mit Urteil vom 09.09.2009 hat das OVG Koblenz (unter Hinweis auf den Beschluss vom 4. Februar 2009 des Bundesverfassungsgerichts) entschieden, dass eine Besteuerung nach Stückzahl und Aufstellungsort der Automaten, wie dies bisher in der VgnStS der Stadt Ludwigshafen geregelt ist, den Verfassungsgrundsätzen widerspricht. Aus diesem Grund soll die Vergnügungssteuer künftig nach dem Einspielergebnis berechnet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergnügungssteuer nach dem Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hunde- und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr als 122,71 € bzw. 30,68 € pro Gerät und Monat betragen darf. Diese Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Die Vergnügungssteuer soll daher im Stadtgebiet künftig mit 12 % des Einspielergebnisses, maximal 122,70 € bzw. 30,60 €, bemessen werden.

Die größeren Städte, die eine Vergnügungssteuer nach Einspielergebnis erheben, verwenden einen Satz von 10 bis 15 Prozent des Einspielergebnisses.

Aufgrund der strukturellen Verhältnisse in Ludwigshafen (Anzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte, Größe der Stadt, usw.) scheinen 12 % des Einspielergebnisses zur Berechnung der Vergnügungssteuer für sachgerecht. Dieser Wert wurde bislang auch von der Rechtsprechung nicht moniert.

Eine Besteuerung mit dem Höchstsatz wird künftig bei einem Einspielergebnis von 1.022,00 € bzw. 255,00 € erreicht.

Derzeit werden im Stadtgebiet 158 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und 537 in Schank-/Speisewirtschaften usw. betrieben (Steueraufkommen ca. 453.000,00 € jährlich).

Die Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen rechnet voraussichtlich, durch die neue Berechnung der Vergnügungssteuer, nicht bzw. nicht mit einem signifikanten Rückgang des Vergnügungssteueraufkommens.

Durch die bisherigen Besteuerungsregelungen (Stückzahlmaßstab) konnte die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit relativ einfach ermittelt werden. Nach den neuen Regelungen müssen die Unternehmer künftig monatlich ihre Einspielergebnisse für das jeweilige Gerät mitteilen. Dadurch entsteht für die Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen vermutlich eine höhere Arbeitsbelastung. Denn die mitgeteilten Einspielergebnisse müssen -zumindest stichprobenartig- überprüft werden. Nach Erfahrungen anderer Städte, die bereits die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis festsetzen, entsteht durch die Neuregelung ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

Mangels eigener Erfahrungswerte kann der etwaige Mehraufwand für die Stadt Ludwigshafen derzeit nicht beziffert werden. Dabei handelt es sich nicht nur um einen quantitativen sondern auch um einen qualitativen Mehraufwand.

8. In **§ 9a** VgnStS soll künftig die Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit geregelt werden. Die Steuer errechnet sich aus dem Aufstellungsort und der Anzahl der Geräte. § 9a VgnStS entspricht in diesem Punkt § 9 VgnStS in der Fassung vom 12.11.2001.

9. **§ 10 Abs. 2 – 4** VgnStS wurde neu gefasst, da künftig die Vergnügungssteuer grundsätzlich als Anmeldesteuer (wie beispielsweise die Umsatzsteuer oder Lohnsteuer) erhoben werden soll. D.h., dass der Steuerpflichtige auf einen bestimmten Stichtag (in der Regel der 10. des Folgemonats) die Steuer in einer Anmeldung anzumelden und auf diesen Tag an die Stadt zu entrichten hat.

Ein Vergnügungssteuerbescheid ergeht nur noch dann, wenn von der Anmeldung abgewichen wird oder der Unternehmer keine Anmeldung bei der Stadt eingereicht hat.

Durch die Umstellung auf das Anmeldeverfahren können Verwaltungskosten (insbesondere Porto und Papier) eingespart werden, da Bescheide nur noch aus o.a. Gründen versandt werden.

Nach dem bisherigen Verfahren erhielt nämlich jeder Unternehmer monatlich oder vierteljährlich einen Vergnügungssteuerbescheid.

10. Die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raums gemäß **§ 11 Abs. 3** VgnStS soll von 0,05 €/m² auf 0,10 €/m² angehoben werden. Die Sätze bestehen bereits seit vielen Jahren in unveränderter Höhe. Vergleichbare Städte (z.B. Mainz) erheben derzeit 2,00 € pro angefangene zehn Quadratmeter. Das entspricht mindestens 0,20 € pro Quadratmeter.

In **§ 11 Abs. 4 – 6** VgnStS soll geregelt werden, dass auch die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raums künftig als Anmeldesteuer –Quartalsweise- bei der Stadt anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten ist; vgl. auch Ausführungen zu 9.

11. Im neuen **§ 11a Abs. 1** VgnStS soll künftig die Höhe der Steuer bezüglich der Prostitution im Stadtgebiet geregelt werden. Danach würde die Vergnügungssteuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen grundsätzlich für jede/n Prostituierte/n 5,00 Euro pro Veranstaltungstag betragen. Ein Betrag von 5,00 € pro Tag erscheint für das Stadtgebiete für sachgerecht. Größere Städte (beispielsweise Köln) erheben 6,00 € pro Tag. 25 Veranstaltungstage würden dabei monatlich vorausgesetzt. Bei einer steuerlichen Erfassung von 100 Prostituierten würde sich das Vergnügungssteueraufkommen um 150.000,00 € jährlich erhöhen (100 Prostituierte x 5,00 € x 25 Tage x 12 Monate).

Zur vollumfänglichen steuerlichen Erfassung der sexuellen Vergnügungen soll in **§ 11a Abs. 2** VgnStS die Besteuerungshöhe für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen geregelt werden. Die Besteuerung soll unter analoger Anwendung des § 11 Abs. 2 und 3 VgnStS (nach der Größe des benutzten Raums) erfolgen; vgl. auch Ausführungen zu 10.

§ 11a Abs. 3 – 5 VgnStS soll regeln, dass auch die Steuer nach § 11a VgnStS als Anmeldesteuer -Quartalsweise- bei der Stadt anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten ist; vgl. auch Ausführungen zu 9.

Durch die Erhebung von Vergnügungssteuer auf die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen und die Prostitution (in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) entsteht für die Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen vermutlich eine höhere Arbeitsbelastung.

Die Höhere Arbeitsbelastung liegt insbesondere in der vermutlich intensiven Ermittlungstätigkeit. Es wird jedoch versucht durch die Unterstützung der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Neustadt/Weinstrasse und 4 – 17 (Bauaufsicht) im Hause den Mehraufwand so gering wie möglich zu halten.

Mangels eigener Erfahrungswerte kann der etwaige Mehraufwand für die Stadt Ludwigshafen derzeit nicht beziffert werden. Das Tätigkeitsspektrum der Steuerverwaltung wird sich dadurch erweitern. Die zusätzliche Aufgabe soll jedoch durch das bestehende Personal der Steuerverwaltung abgedeckt werden.

12. Bei den neuen **§§ 15 und 16** VgnStS (Verspätungszuschlag sowie Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift) handelt es sich um klarstellende Vorschriften. Es soll klarstellend und transparent darauf hingewiesen werden, mit welchen Maßnahmen bei nicht bzw. verspäteter Abgabe der VgnSt-Anmeldung zu rechnen ist und die Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen die Möglichkeiten der Steueraufsicht/-prüfung hat.

13. § 15 VgnStS in der Fassung vom 12.11.2001 ist durch das Einfügen von §§ 15 und 16 nunmehr **§ 17** VgnStS. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

14. Nach **§ 18 Abs. 1** VgnStS soll die Satzung grundsätzlich ab 01.03.2010 in Kraft treten.

Aufgrund der Entscheidung des OVG Koblenz vom 09.09.2009 (Az. 6 A 10265/08, Stadt Ludwigshafen ./ DOC HOLIDAY Landstorfer GmbH) ist, unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05), die Verwendung des Stückzahlmaßstabes für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) unvereinbar. In diesem Punkt hat das OVG Koblenz die Satzung über Vergnügungssteuer der Stadt Ludwigshafen für die Vergangenheit und die Zukunft für rechtswidrig erklärt.

Die Änderung der §§ 9 und 9a muss demnach rückwirkend zum 01.07.2004 vorgenommen werden (vgl. **§ 18 Abs. 2** VgnStS), da unsere Satzung auch für die Vergangenheit durch das OVG Koblenz für rechtswidrig erklärt wurde und ab diesem Zeitpunkt Vergnügungssteuerfestsetzungen in dieser Sache streitbefangen sind. Es handelt sich dabei um zwei Fälle.

In **§ 18 Abs. 3** VgnStS soll klarstellend geregelt werden, in welchen Fällen eine Korrektur von bislang nicht angefochtenen Vergnügungssteuerfestsetzungen bezüglich der neuen §§ 9 und 9a VgnStS möglich ist. Die Steuerverwaltung rechnet mit einer geringen bzw. unbedeutenden Anzahl neuer Änderungsanträge.

Vergnügungssteuersatzung	
<p>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 01.01.1996¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001²</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom^{.....}</p>
<p>Der Stadtrat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) – BS 2020 – 1 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl S. 611 – 12 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) – BS 610 – 10 – am 11.12.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>	<p>Der Stadtrat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch <u>Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)</u>, des <u>§ 2</u> des Landesgesetzes über die Ermächtigung zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02.03.1993 (GVBl S. 139) BS 611 – 12, <u>zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)</u> und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) – BS 610 – 10 –, <u>in der Fassung vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333)</u> am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>
<p>1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p>	<p>1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>(1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe“, 2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, 3. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen) sowie Musikboxen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen, 4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführungen von Sex- und Pornofilmen. 	<p>(1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe“, 2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, 3. <u>der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen in Musikboxen in</u> <u>a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,</u> <u>b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, mit Ausnahme Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen.</u> <p><u>Als Spielgeräte gelten auch Billardtische und Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, 5. <u>die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.</u>

	<p>6. <u>das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in der Nummer 5 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.</u></p>
<p>(2) Vergütungen gewerblicher Art sind Vergütungen, die von Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuerrechts betrieben werden.</p>	<p>(2) Vergütungen gewerblicher Art sind Vergütungen, die von Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuerrechts betrieben werden.</p>
<p>§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen</p>	<p>§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen</p>
<p>Von der Steuer sind befreit:</p> <p>(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist. Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergütungssteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.</p>	<p>Von der Steuer sind befreit:</p> <p>(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar <u>zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO)</u> verwendet wird, wenn der <u>gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche</u> Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist. Die Spende muss mindestens die Höhe der Vergütungssteuer erreichen, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.</p>
<p>¹ Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1996 ² Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001</p>	
<p>(2) „öffentliche Vorführungen von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe, soweit die Filme</p>	<p>(2) „Öffentliche Vorführungen von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe, soweit die Filme</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. davon der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wurden oder 2. von der Bewertungsstelle der Länder als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt wurden oder 3. mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden oder 4. vor Einführung des Verfahrens der Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft (FSK) im Jahre 1949 produziert wurden und historischen Wert besitzen“. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. von der obersten Landesbehörde gemäß <u>§ 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730)</u> in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wurden oder 2. von der Bewertungsstelle der Länder als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt wurden oder 3. mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden oder 4. vor Einführung des Verfahrens der Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft (FSK) im Jahre 1949 produziert wurden und historischen Wert besitzen“.
<p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet; wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet; wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p>

§ 4 Steuerreform	§ 4 Steuerform
<p>(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.</p> <p>(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.</p> <p>(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.</p>	<p>(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9a – 11a), als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) oder nach dem Einspielergebnis (§ 9) erhoben.</p> <p>(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.</p> <p>(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.</p>
<p>2. Abschnitt</p>	<p>2. Abschnitt</p>
<p>§ 5 Kartensteuer</p> <p>(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Entgelt zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p> <p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Umsatzsteuer und die Vorverkaufsgebühr sowie die vom Veranstalter geforderte Vergütung</p> <p>c) für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,25 EUR übersteigt und</p> <p>d) für Programme und Kataloge, soweit sie 0,50 EUR übersteigt.</p>	<p>§ 5 Kartensteuer</p> <p>(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Entgelt zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p> <p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Umsatzsteuer und die Vorverkaufsgebühr.</p>
<p>(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.</p> <p>(4) Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p>	<p>(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.</p> <p>(4) Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p>
<p>§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(2) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von den steuerpflichtigen</p>	<p>§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(2) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von den steuerpflichtigen</p>

Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.	Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.
§ 7 Steuersatz	§ 7 Steuersatz
Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes.	Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Entgeltes.
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer	§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer
(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der steuerpflichtigen Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der steuerpflichtigen Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Abschnitt Pauschsteuer, Steuer nach der Roheinnahme § 9	3. Abschnitt Pauschsteuer, Steuer nach der Roheinnahme § 9
Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat (1) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Steuer nach dem Einspielergebnis (1) Für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 1. bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 12 % des Einspielergebnisses, maximal 122,70 Euro, 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten 12 % des Einspielergebnisses, maximal 30,60 Euro.
(2) bei Aufstellung in Gast-, und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen. (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.). (4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben mindestens Gerätetyp, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röh-

		<p><u>renentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.</u></p> <p><u>(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Spielgeräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.</u></p>
(3) für Musikboxen	5,10 EUR.	
Bei Geräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.		<p><u>(6) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.</u></p>
		<p><u>§ 9a</u></p> <p><u>Pauschsteuer nach festen Sätzen</u></p>
		<p><u>(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.</u></p> <p><u>(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen : 40,90 Euro,</u></p> <p style="padding-left: 20px;"><u>b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Orten: 12,70 Euro.</u></p> <p><u>(3) Für jede Musikbox beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort einheitlich 5,10 Euro pro Monat.</u></p> <p><u>(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.</u></p> <p><u>(5) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.</u></p>
		<p><u>§ 10</u></p> <p><u>Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer nach festen Sätzen</u></p>
		<p><u>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 9 und § 9a bezeichneten Geräte.</u></p> <p><u>(2) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums für die Geräte i.S.v. §§ 9 und 9 a dieser Satzung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck anzumelden (Steueranmeldung), in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst errechnet hat. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168</u></p>

<p>(3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, bis zum 10. des darauffolgenden Monats die Geräte (§ 9) auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Für die Abgabe der Erklärung kann auch ein längerer Zeitraum gewährt werden.</p>	<p><u>AO). Die Steueranmeldung muss vom Unternehmer oder gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.</u></p> <p><u>(3) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</u></p> <p><u>(4) Kommt der Unternehmer seiner Meldepflicht nach Abs. 2 nicht nach, so werden die jeweiligen Höchstbeträge pro Gerät und Monat der Besteuerung zugrunde gelegt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder b) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder c) sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.</p> <p>(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.</p> <p>Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p> <p>(3) Die Steuer beträgt 0,05 EUR je Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer.</p> <p>(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes</p> <p>(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder b) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder c) sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.</p> <p>(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.</p> <p>Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p> <p>(3) Die Steuer beträgt 0,10 Euro je Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer auf 0,20 Euro.</p> <p>(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.</p>
<p>(5) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Bei der Anmeldung</p>	<p>(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.</p> <p>(5) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Bei der Anmeldung</p>

	<p>der Steuer nach § 11 handelt es sich um eine Steueranmeldung. Die Steueranmeldung ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) einzureichen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Sie kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift des Unternehmers, 2. Bezeichnung des Veranstaltungsortes, 3. Veranstaltungsfläche, 4. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten, 5. Höhe der zu entrichtenden Steuer, 6. eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters. <p>Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.</p>
	<p>(6) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
	<p>§ 11a Prostitution</p>
	<p>(1) Bei Vergütungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,00 Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Monat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Veranstaltungstage festgesetzt.</p>
	<p>(2) Für Vergütungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird die Steuer analog § 11 Abs. 2 und 3 festgesetzt.</p>
	<p>(3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalendervierteljahr. Bei der Anmeldung der Steuer nach § 11a handelt es sich um eine Steueranmeldung. Die Steueranmeldung ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) einzureichen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem</p>

	<p><u>Vorbehalt der Nachprüfung gleich (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 150 Abs. 1 S. 3 AO und §§ 164, 167 und 168 AO). Sie kann formlos (schriftlich oder zur Niederschrift erklärt) abgegeben werden. In der Erklärung sind insbesondere nachfolgende Angaben zu machen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Name, Anschrift des Unternehmers,</u> 2. <u>Bezeichnung des Veranstaltungsortes,</u> 3. <u>Veranstaltungsfläche (nur in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5),</u> 4. <u>Anzahl der Veranstaltungstage bzw. Dauer der Veranstaltung mit Angabe des Tages, Zeitraums und der Öffnungszeiten,</u> 5. <u>Höhe der zu entrichtenden Steuer,</u> 6. <u>eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters.</u> <p><u>Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.</u></p>
	<p><u>(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.</u></p> <p><u>(5) Eines Bescheides bedarf es nur, soweit von der Steueranmeldung abgewichen wird oder weil der Unternehmer seiner Anmeldepflichtung nicht nachgekommen ist. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Steuer nach Roheinnahme</p> <p>(1) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden, beträgt die Vergütungssteuer 35 vom Hundert der Roheinnahmen.</p> <p>(2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Vergütungssteuer 25 vom Hundert der Roheinnahmen.</p> <p>(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließenden Einnahmen (Bruttoeinnahmen).</p> <p>(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die Stadt kann von dem Unternehmer verlangen, dass er bis zum 10. des darauffolgenden Monats nach Abhalten der Veranstaltung(en) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) bzw. nach Inbetriebnahme der Filmkabinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) diese selbst auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Anzahl und Aufstellungsort angibt und die daraus erzielten Roheinnahmen mitteilt. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Für die Abgabe der Erklärung kann auch ein längerer Zeitraum gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Steuer nach Roheinnahme</p> <p>(1) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen abgehalten werden, beträgt die Vergütungssteuer 35 vom Hundert der Roheinnahmen.</p> <p>(2) Für das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt die Vergütungssteuer 25 vom Hundert der Roheinnahmen.</p> <p>(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließenden Einnahmen (Bruttoeinnahmen).</p> <p>(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die Stadt kann von dem Unternehmer verlangen, dass er bis zum 10. des darauffolgenden Monats nach Abhalten der Veranstaltung(en) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) bzw. nach Inbetriebnahme der Filmkabinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) diese selbst auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Anzahl und Aufstellungsort angibt und die daraus erzielten Roheinnahmen mitteilt. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Für die Abgabe der Erklärung kann auch ein längerer Zeitraum gewährt werden.</p>

<p align="center">4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen § 13 Meldepflichten</p>	<p align="center">4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen § 13 Meldepflichten</p>
<p>(1) Vergnügungen nach § 1 sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes unter Angabe des jeweiligen Ortes unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>	<p>(1) Vergnügungen nach § 1 sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes unter Angabe des jeweiligen Ortes unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 und § 9a genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>
<p align="center">§ 14 Sicherheitsleistung</p> <p>Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.</p>	<p align="center">§ 14 Sicherheitsleistung</p> <p>Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.</p>
	<p align="center">§ 15 Verspätungszuschlag</p> <p><u>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung bzw. Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
	<p align="center">§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p><u>Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen zur Nachprüfung der Erklärungen bzw. Anmeldungen und zur Feststellung von Steueratbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.</u></p>
<p align="center">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p align="center">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>1. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 über die Ausgabe von Eintrittskarten nicht beachtet, 2. seinen Meldepflichten nach § 13 nicht nachkommt.</p>	<p>1. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 über die Ausgabe von Eintrittskarten nicht beachtet, 2. seinen Meldepflichten nach § 13 nicht nachkommt.</p>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR geahndet werden</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 In Kraft treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 In Kraft treten</p>
<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft.</p>
	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen der §§ 9 und 9a gegenüber der Satzung in der Fassung vom 12.11.2001 rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.</p>
	<p>(3) Korrekturen, von formell und materiell bestandskräftigen Vergünstigungsteuerbescheiden, die im Hinblick auf die Rückwirkung der Satzung möglich wären, können nur auf Antrag und soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, vollzogen werden.</p>
<p>Ludwigshafen am Rhein, den 01.01.1996 Stadtverwaltung In Vertretung</p> <p>gez. Ramsauer Beigeordneter</p>	<p>Ludwigshafen am Rhein, den 01.03.2010 Stadtverwaltung</p> <p>gez. Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin</p>